Amtsblatt der Gemeinde HOPSTEN

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.
Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 18.07.2017 **Nummer: 7/2017**

Amtliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
13	18.07.17	**Hinweis auf die Änderung der Satzung für den niederländi-schen-deutschen Zweckverband EUREGIO durch die Be-zirksregierung Münster**	33
14	17.07.17	**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heiliges Feld – West I“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB** hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB	34 – 36
15	17.07.17	**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Strietmersch“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB** hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB	37 – 39
16	17.07.17	**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Am Kreisel“ – be-schleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB** hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB	40 - 42
17	17.07.17	**4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“**	43 - 45

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster

Die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 11.05.2017 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 20 vom 19.05.2017 auf der Seite 161 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Hopsten, 18.07.2017

Gemeinde Hopsten
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

Bekanntmachung

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Heiliges Feld - West I" – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - der Gemeinde Hopsten mit dem Ratsbeschluss vom 14.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, den 17.07.2017

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

Bekanntmachungsanordnung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heiliges Feld – West I" – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 19. Sitzung am 14.07.2017 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Heiliges Feld West I" der Gemeinde Hopsten – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung sowie die „Textlichen Festsetzungen" beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

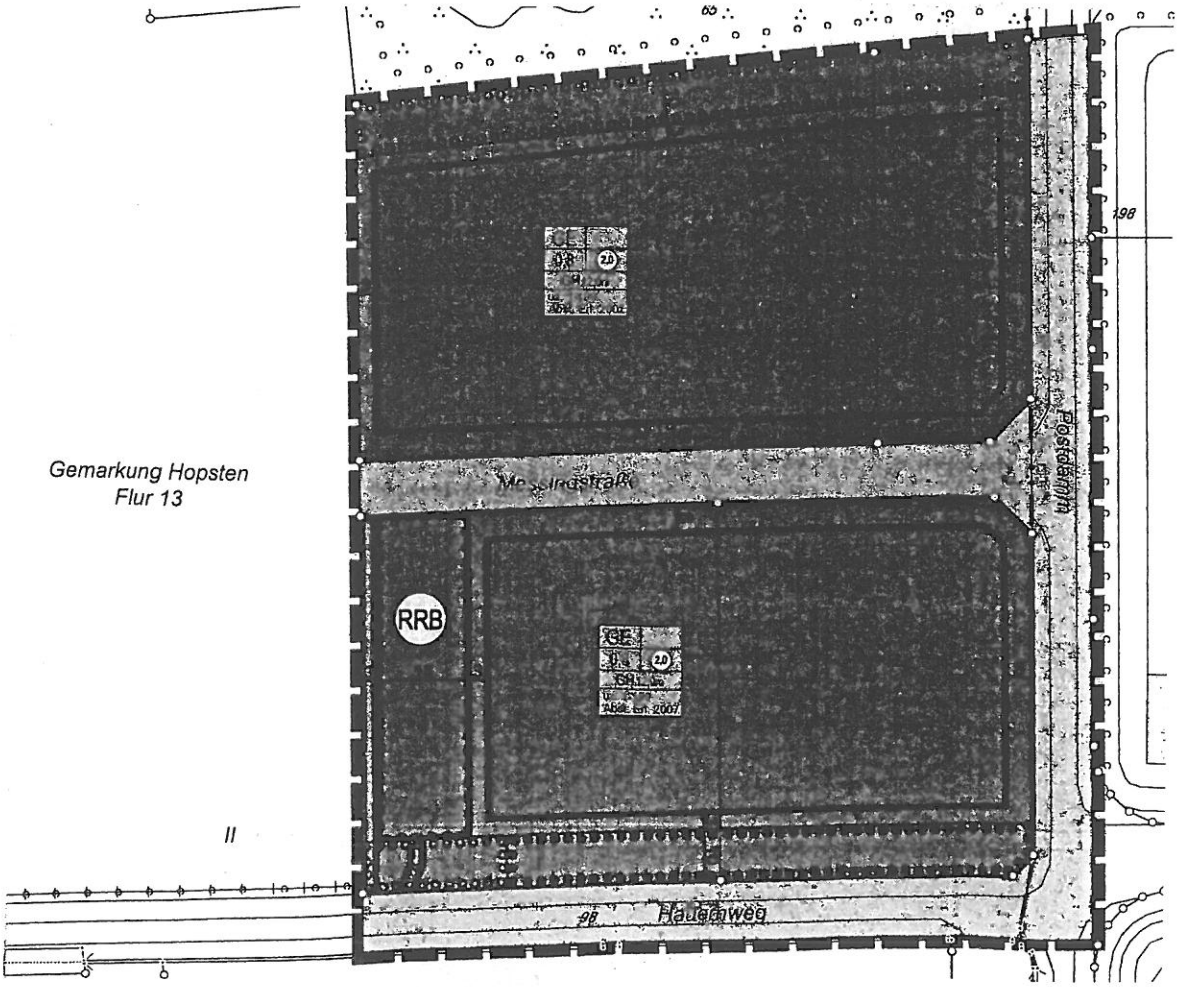

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Heiliges Feld – West I“ – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB – in der Fassung des Beschlusses vom 14.07.2017 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung und „Textlichen Festsetzungen“ können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Heiliges Feld – West I“ – vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB - wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 17.07.2017

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

N:\WINWORD\B_PLAN\51 GE Hl. Feld West I\1. Änd. (BekanntmSatzung).doc

Bekanntmachung

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Strietmersch" – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - der Gemeinde Hopsten mit dem Ratsbeschluss vom 14.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, den 17.07.2017

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

Bekanntmachungsanordnung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Strietmersch" – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 19. Sitzung am 14.07.2017 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Strietmersch" der Gemeinde Hopsten – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB - als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung sowie die Ergänzung der „Textlichen Festsetzungen" beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

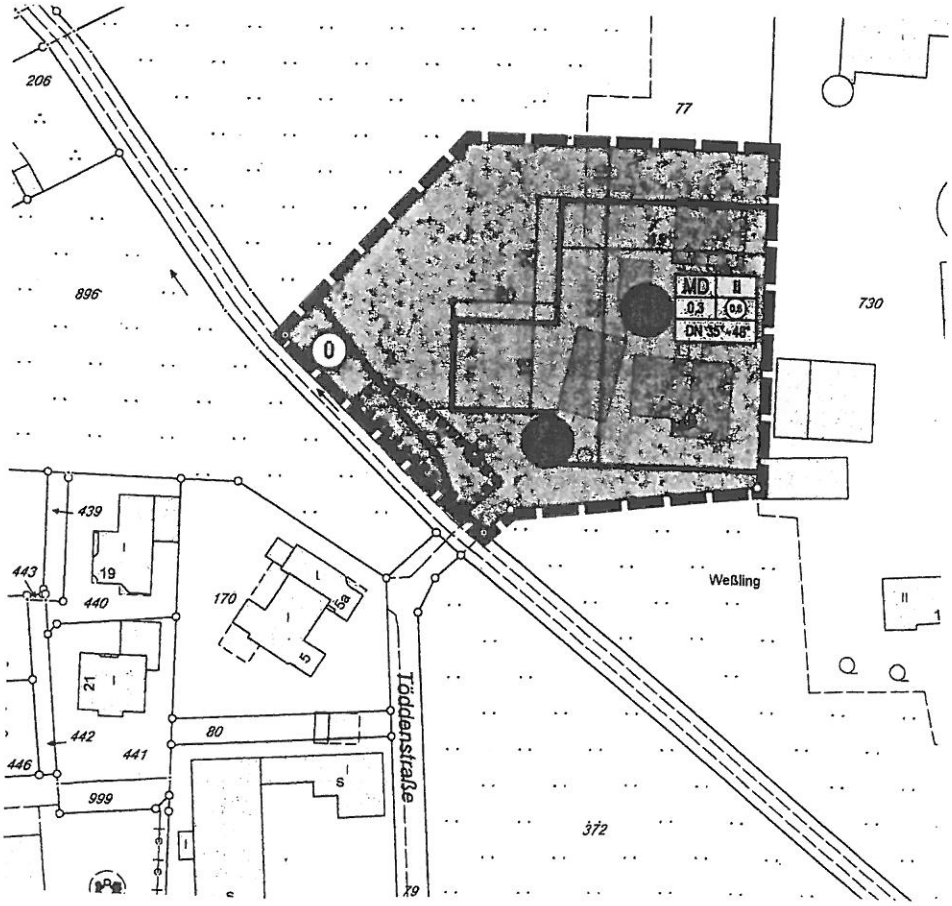

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Strietmersch" – vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB – in der Fassung des Beschlusses vom 14.07.2017 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die Ergänzung der „Textlichen Festsetzungen" können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen", Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Strietmersch" – vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB - wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 17.07.2017

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

N:\WINWORD\B_PLAN\21 Strietmersch\3. Änd. (BekanntmSatzung).doc

Bekanntmachung

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Am Kreisel“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten mit dem Ratsbeschluss vom 14.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, den 17.07.2017

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Am Kreisel“ – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner 19. Sitzung am 14.07.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Am Kreisel“ der Gemeinde Hopsten – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurden die Begründung nebst der geänderten „Textlichen Festsetzungen“ beschlossen.

Die geänderten textlichen Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf das SO-Gebiet, welches im nachstenden Planausschnitt dargestellt ist.

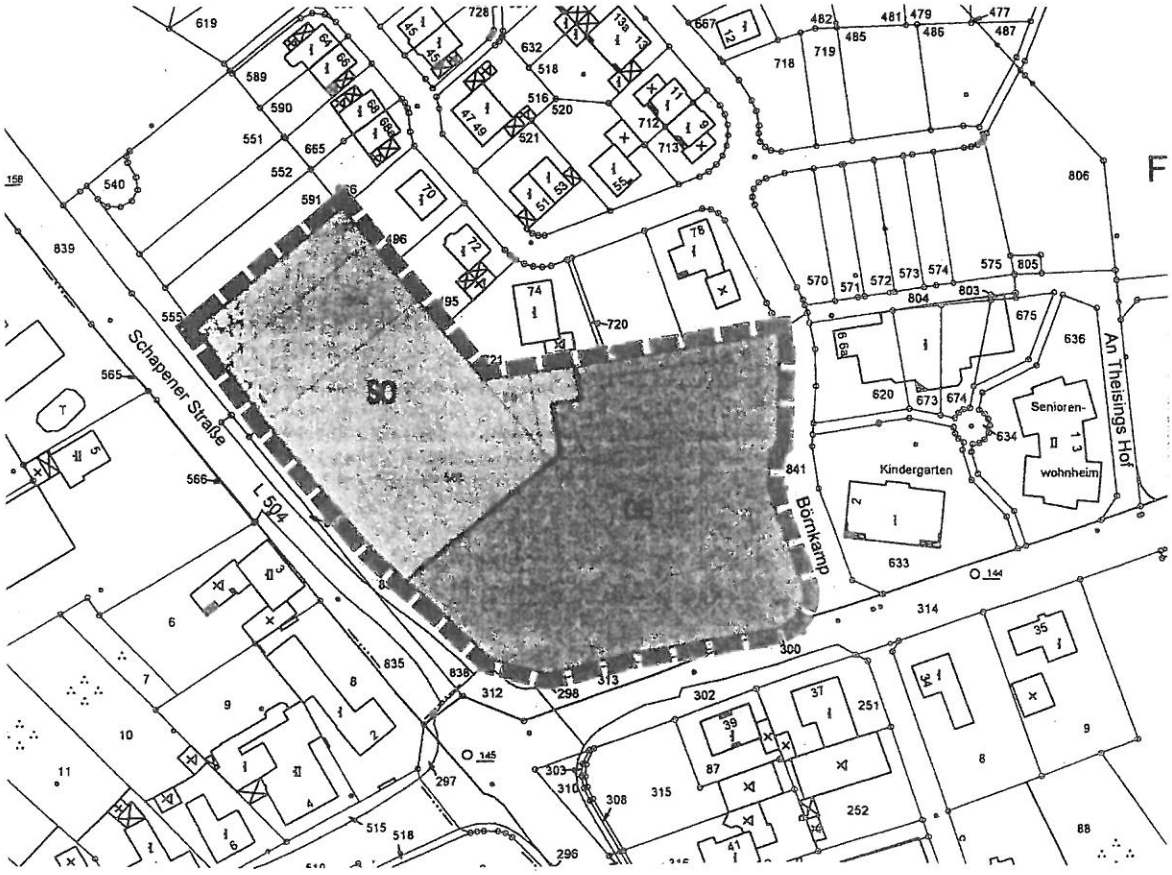

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Am Kreisel – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB – in der Fassung des Beschlusses vom 14.07.2017 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung nebst der geänderten „Textlichen Festsetzungen“ können im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich „Bauen und Wohnen“, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hopsten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Am Kreisel“ – beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB - wird hiermit gem. § 2 (3) und (4) BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht und gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 17.07.2017

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

N:\WINWORD\B_PLAN\72 Am Kreisel\5. Änd. (BekanntmSatzung).doc

Bekanntmachung

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zzt. geltenden Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der nachstehenden Beschlussfassung über die erneute Offenlegung der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauunsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp" der Gemeinde Hopsten mit dem Ratsbeschluss vom 14.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

48496 Hopsten, den 17.07.2017

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann

Bekanntmachungsanordnung

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp" – beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB;

hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 14.07.2017 beschlossen, den geänderten Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp" sowie den Entwurf der Begründung einschließlich der textlichen Festsetzungen gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB wird erforderlich, da sich der Entwurf des Verfahrensplans nach der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB geändert hat.

Die nachträgliche Änderung des Verfahrensplans bezieht sich auf den Verlauf der Anbindungstrasse zum Baugebiet und den neu zu gestaltenden Kreuzungsbereich „Schapener Straße (L 504)/Gärtnereistraße.

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.

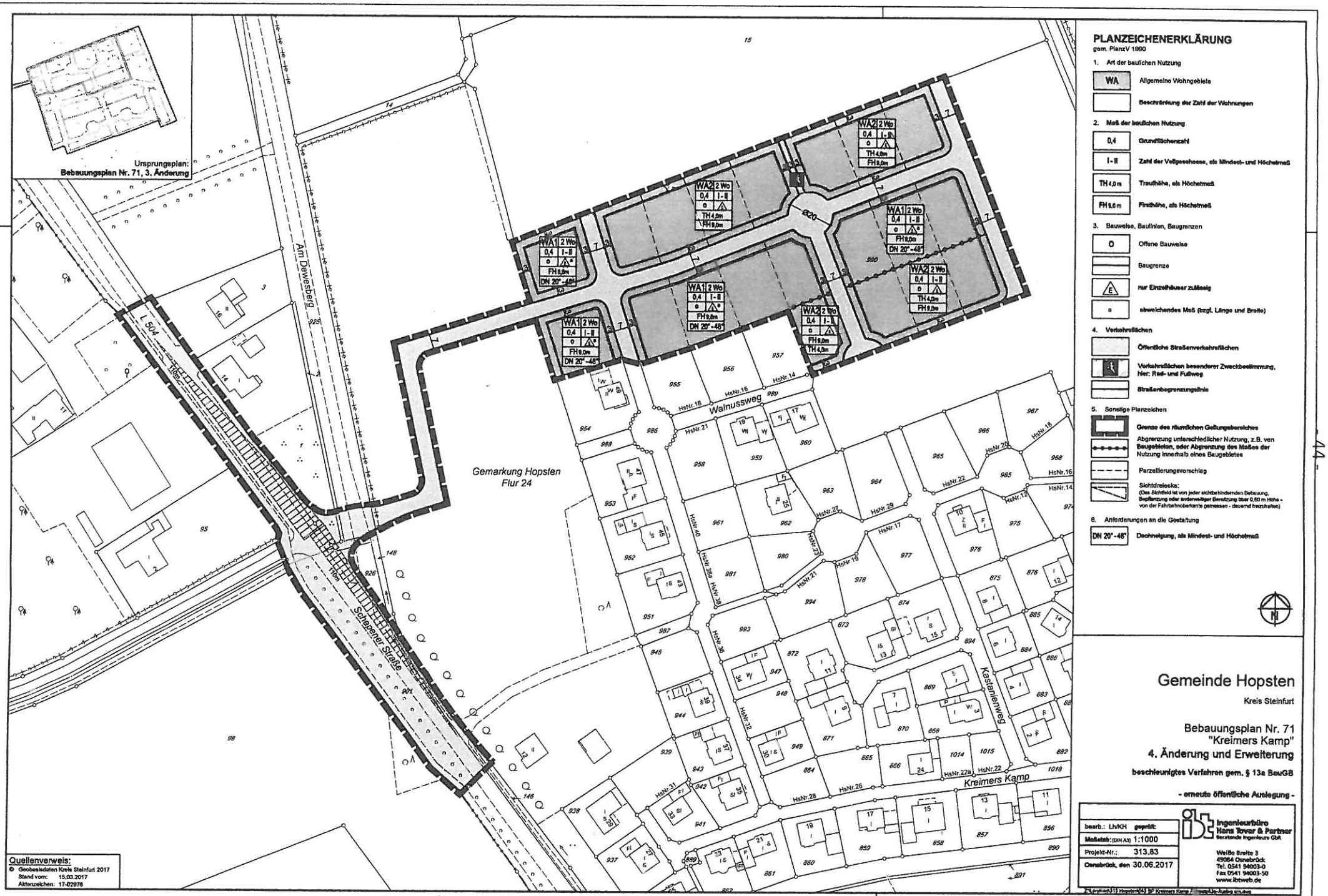

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung
   - WA — Allgemeine Wohngebiete
   - Beschränkung der Zahl der Wohnungen
2. Maß der baulichen Nutzung
   - 0,4 — Grundflächenzahl
   - I - II — Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
   - TH 4,0 m — Traufhöhe, als Höchstmaß
   - FH 9,0 m — Firsthöhe, als Höchstmaß
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
   - O — Offene Bauweise
   - Baugrenze
   - E — nur Einzelhäuser zulässig
   - a — abweichendes Maß (bzgl. Länge und Breite)
4. Verkehrsflächen
   - Öffentliche Straßenverkehrsflächen
   - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Rad- und Fußweg
   - Straßenbegrenzungslinie
5. Sonstige Planzeichen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
   - Parzellierungsvorschlag
   - Sichtdreiecke: (Das Sichtfeld ist von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe - von der Fahrbahnoberkante gemessen - dauernd freizuhalten)
8. Anforderungen an die Gestaltung
   - DN 20° - 45° — Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

N

Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 71 "Kreimers Kamp"

4. Änderung und Erweiterung

beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

- erneute öffentliche Auslegung -

bearb.: Lh/KH	geprüft:
Maßstab: (DIN A3)	1:1000
Projekt-Nr.:	313.83
Osnabrück, den	30.06.2017

Ingenieurbüro Hans Tover & Partner
Beratende Ingenieure GbR
Weiße Breite 3
49084 Osnabrück
Tel. 0541 94003-0
Fax 0541 94003-50
www.ibtweb.de

Quellenverweis:
© Geobasisdaten Kreis Steinfurt 2017
Stand vom: 15.03.2017
Aktenzeichen: 17-02976

Der geänderte Entwurf der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauunsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“, bestehend aus einer Planzeichnung und der Begründung (einschließlich der textlichen Festsetzungen), liegen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 31.07.2017 bis 14.08.2017

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Bunte Straße 35, Fachbereich 4 – Bauen und Wohnen, Zimmer 108, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen lediglich zu den geänderten oder ergänzten Teilen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauunsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“ abgegeben werden können.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zzt. gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 17.07.2017

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister

gez. Pohlmann